

Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Lautenbach

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 16. September 2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

- I. Die Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Lautenbach in der Fassung vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert mit Beschluss vom 05. November 2024, wird wie folgt geändert:**

§ 41 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennggröße von:

Maximaldurchfluss ($Q_{\max}$)	3 und 5	7 und 10	20 m ³ /h
Nenndurchfluss (Q_n)	1,5 und 2,5	3,5 und 5 (6)	15 m ³ /h

Alternativ für Zähler mit Kennzeichnung gemäß der Europäischen Messgeräte-richtlinie (MID):

Überlastdurchfluss (Q_4)	3,125 und 5	7,9 und 12,5	20 m ³ /h
Dauerdurchfluss (Q_3)	2,5 und 4	6,3 und 10	16 und 40 m ³ /h

Euro/Monat	3	4	5
------------	---	---	---

Das Ausleihen von Standrohren mit Zählern erfolgt mittels Antrag. Die Grundgebühr beträgt 150,00 Euro pro angefangenen Monat zuzüglich der anfallenden Verbrauchsgebühr nach § 42.

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

§ 47 **Vorauszahlungen**

- (1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen zum 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres. Beträgt der gesamte Jahresbetrag weniger als 100,00 Euro, wird die Gebühr als Jahresgebühr zum 15. März erhoben. Auf Antrag kann die Gebühr einmal jährlich zum 01. Juli erhoben werden.

§ 48 **Fälligkeit**

- (2) Die Vorauszahlungen gem. § 47 werden zum 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember zur Zahlung fällig.

II. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Lautenbach, den 16. September 2025

Thomas Krechtler
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Lautenbach geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Lautenbach, den 16. September 2025

Thomas Krechtler
Bürgermeister